

**30.05.24****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

In - Wo

zu **Punkt ...** der 1045. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 2024

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen  
Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungs-  
verfahren**

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In) und  
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wo 1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 25a Absatz 3 Satz 3 – neu – VwVfG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 25a Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Hierbei sind die zentralen Onlineservices des Onlinezugangsgesetzes zu nutzen und die Beschlüsse des IT-Planungsrats zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu berücksichtigen.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf lässt bislang die Anforderung weitgehend unberücksichtigt, dass der digitale Datenaustausch zwischen dem Vorhabenträger und der Behörde sowie weiteren betroffenen öffentlichen und privaten Akteuren in standardisierter Form und unter Nutzung der im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) geschaffenen Onlineservices erfolgen sollte.

Der thematische Umfang der auszutauschenden Daten betrifft in hohem Maße auch georeferenzierte Daten, für die ein bundesweit einheitlicher Standard zu entwickeln ist (zum Beispiel als Erweiterung des Standards „XTrasse“). Ein umfassend standardisierter Datenaustausch hilft allen beteiligten Akteuren bei der Implementierung digitaler Workflows im Kontext von Planung und Genehmigung. Hierdurch können die Digitalisierungsziele des Paktes für Pla-

...

nungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen dem Bund und den Ländern vom 6. November 2023 umgesetzt werden.

Bei einer Realisierung von digitalen Beteiligungen im Anhörungsverfahren gibt es Synergien im Rahmen der Nachnutzung von digitalen Beteiligungsverfahren, die bereits im OZG-Umsetzungsvorhaben „Bürgerbeteiligung und Information“ realisiert werden. Entsprechende Systeme auf Landesebene sind etabliert und ein entsprechender Nachrichtenstandard (XBeteiligung) wird aktuell implementiert.

In 2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 71e Satz 2 VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Gründe für die Neufassung des § 71e Satz 2 VwVfG-E näher zu erläutern und klarzustellen, dass durch die Neufassung keine Verpflichtung der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner zum Einsatz aller elektronischen Schriftformersetzungsmöglichkeiten des § 3a VwVfG geschaffen werden soll.

Begründung

§ 71e Satz 2 VwVfG – der aktuell „§ 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.“ lautet – soll nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren neu gefasst werden und zukünftig wie folgt lauten: „§ 3a Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt.“

Dazu heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs: „Die Änderung der vorhandenen Regelung dient der Klarstellung, dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in § 3a VwVfG geregelten Schriftformersatzes möglich, aber auch erforderlich sind.“

Mit der Änderung des § 3a VwVfG durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (5. VwVfGÄndG) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344 vom 8. Dezember 2023) kann bzw. könnte die Neufassung des § 71e Satz 2 VwVfG-E erklärt werden. Die Begründung, die der Gesetzesentwurf enthält, stützt sich aber nicht auf die Änderung des § 3a VwVfG und die Aussage „dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in § 3a VwVfG geregelten Schriftformersatzes ... erforderlich sind.“ kann zudem so verstanden werden, dass mit der Änderung eine Verpflichtung der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner zur Vorhaltung sämtlicher elektronischer Schriftforms Substitute des § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG beabsichtigt ist. Dies steht aber dem bisherigen Rechtsverständnis zu § 3a VwVfG auch nach dessen Änderung durch das 5. VwVfGÄndG entgegen, wonach die Regelung keine Verpflichtung der zuständigen Behörden zum Einsatz aller elektronischen Schriftformersetzungsmöglichkeiten schafft.

Sofern tatsächlich eine Verpflichtung der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner zum Einsatz aller elektronischen Schriftformersetzungsmöglichkeiten des § 3a VwVfG geschaffen werden soll, fehlt im Gesetzesentwurf ein Hinweis auf daraus erwachsende Aufwendungen der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner der Länder.